

Datenschutzgrundverordnung – Checkliste für Betriebe

Ab 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zwar ändert sich inhaltlich am Datenschutz aufgrund der schon hohen Standards in Deutschland gar nicht so viel. Dennoch haben alle Betroffenen wie auch die Handwerksbetriebe einige formelle Änderungen zu beachten und umzusetzen. Dabei stehen Dokumentation und Information im Vordergrund, aber eben auch die Kontrolle und Einhaltung dieser Vorgaben. Einen umfangreichen Leitfaden für Betriebe hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) erstellt. Diesen finden Sie hier

[Datenschutzrecht | ZDH](#)

Einen kurzen Überblick darüber, was Sie in Ihrem Betrieb auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zu unternehmen haben, bietet Ihnen die nachfolgende Checkliste. So können Sie für Ihren Betrieb Ihr eigenes **Datenschutzkonzept erstellen**.

1.) Ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) erforderlich?

- Mind. 20 Personen im Betrieb ständig mit der Verarbeitung von Daten befasst (muss deren alltägliche Kerntätigkeit sein)
- DSB aus dem Betrieb oder extern beauftragt. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Betriebes zu veröffentlichen (ferner Meldung bei der Landesdatenschutzbehörde, sofern Daten geschäftsmäßig Dritten zur Verfügung gestellt werden oder Daten nicht ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden)

2.) Wo werden welche personenbezogenen Daten erhoben?

- Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Dokumentation, Risikobewertung, Folgenabschätzung). Dieses ersetzt das bereits in der Vergangenheit nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche Verzeichniss. Anzugeben sind u.a. die Datenkategorien, der Kreis der betroffenen Personen, der Zweck der Verarbeitung und die Datenempfänger.
- Muster siehe Anlagen 4 und 5 des ZDH-Leitfadens

3.) Welche Datenerhebung ist gesetzlich erlaubt, wo wird eine Einwilligung benötigt?

- Erlaubt ohne Einwilligung: Erhebung von Daten zur Vertragsabwicklung mit dem Kunden; Erhebung von Personaldaten zur Lohnabwicklung
- Ansonsten ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich
- Muster siehe Anlage 1 des ZDH-Leitfadens:

4.) Gibt es Fälle von Auftragsdatenverarbeitung

- Auch die Stellen, die im Auftrag der verantwortlichen Stellen Daten verarbeiten, müssen künftig entsprechende Verzeichnisse führen.
- Mustervertrag siehe Anlage 8 des ZDH-Leitfadens:

5.) Welche Informationspflichten zur Datenerhebung gibt es?

- Aufklärung des Kunden *bei* der Datenerhebung (Wer als Verantwortlicher erhebt zu welchen Zwecken auf welcher Rechtsgrundlage welche Daten für welche Dauer?)
- siehe hierzu Anlage 2 des ZDH-Leitfadens:

6.) TOM – Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu treffen?

- Organisatorisch: Mitarbeitervereinbarungen und Unterweisungen; Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Wahrung des Datengeheimnisses; Maßnahmen beim Verlassen des Arbeitsplatzes
- Technisch: Datensicherungen; Verschlüsselungen; Zutrittskontrollen
- Checkliste hierzu siehe Anlage 6 des ZDH-Leitfadens:

Alle oben aufgeführten Muster und Anlagen finden Sie hier

[20201106 LEITFADEN DATENSCHUTZ BETRIEBE ANLAGEN.docx \(live.com\)](#)